

RÖDL



Czech Law Firm
of the Year 2012–2025

Newsletter 04/2026 Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Inhalt

Recht	3
Programm zur Gesundheitsförderung: Neue Pflichten für Arbeitgeber?	3
Steuern	4
Meldepflicht EET 2.0 und steuerliche Neuregelungen ab 2027: was steht im aktuellen Gesetzesentwurf?	4
Der beschränkte Vorsteuerabzug bei PKW wird aufgehoben: Ihre Chance ab 2027?	6
Wann kann die Vorsteuer abgezogen werden?	7
Wirtschaft	9
Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab 2026: Auswirkungen auf den Kinderfreibetrag	9

Programm zur Gesundheitsförderung: Neue Pflichten für Arbeitgeber?

Seit dem vergangenen Jahr ist Teil der tschechischen Rechtsordnung ein Programm zur Gesundheitsförderung. In diesem Artikel erläutern wir, ob sich daraus neue Pflichten für Arbeitgeber ergeben.

von Václav Vlk
Rödl Prag

Die sogenannte Flexi-Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches, die am 1. Juni des vergangenen Jahres in Kraft trat, änderte nicht nur den arbeitsrechtlichen Kodex, sondern auch mehrere weitere Rechtsvorschriften. Eines davon ist das Gesetz über spezifische Gesundheitsdienste, in das durch die Flexi-Novelle der neue § 55a eingefügt wurde, der ein Programm zur Gesundheitsförderung regelt. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde die Verordnung des Gesundheitsministeriums der Tschechischen Republik Nr. 243/2025 Slg. erlassen.

Was ist das Programm zur Gesundheitsförderung?

Unter dem Programm zur Gesundheitsförderung ist ein Maßnahmenpaket zu verstehen, das ein Arbeitgeber entwickeln und seinen Beschäftigten anbieten kann, um die Inanspruchnahme von Vorsorgeinstrumenten zu fördern. Ursprünglich war vorgesehen, die Einführung eines solchen Programms als Pflicht des Arbeitgebers gesetzlich zu verankern. Letztlich jedoch wurde das Programm lediglich als freiwillige Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen. Arbeitgeber sind daher nicht verpflichtet, ein Programm zur Gesundheitsförderung einzuführen.

Was kann ein Programm zur Gesundheitsförderung umfassen?

Im Rahmen des Programms zur Gesundheitsförderung kann der Arbeitgeber unter anderem folgende Bereiche fördern:

- Vorsorge,
- psychische Gesundheit und psychische Resilienz der Beschäftigten,
- Suchtprävention,
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins,
- Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Bewegungsapparats.

Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die der Arbeitgeber im Rahmen der Sicherheit

und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verpflichtend einführen müsste.

Welche Pflichten entstehen für den Arbeitgeber mit der Einführung des Programms?

Entscheidet sich ein Arbeitgeber für die Einführung eines Programms zur Gesundheitsförderung, ist er verpflichtet:

- bei der Einführung und Umsetzung mit Personen zusammenzuarbeiten, die über nachweisliche Erfahrung im Bereich des öffentlichen Gesundheitsschutzes verfügen (z. B. praktischer Arzt, Facharzt für Arbeitsmedizin, andere medizinische Fachkräfte oder Fachpersonen für Risikoprävention und Arbeitsschutz);
- das Programm mindestens einmal jährlich zu evaluieren, d. h. die Entwicklung der Arbeitsunfähigkeitszeiten auszuwerten, den praktischen Nutzen des Programms zu beurteilen, den Verlauf der Umsetzung zu analysieren, die finanzielle Effizienz und weitere Vorteile zu bewerten sowie Optimierungsmaßnahmen für den folgenden Zeitraum vorzuschlagen.

Die eingangs gestellte Frage lässt sich somit dahingehend beantworten, dass die derzeitige gesetzliche Regelung eines Programms zur Gesundheitsförderung keine neuen Pflichten für Arbeitgeber begründet. Entscheiden sich Arbeitgeber jedoch, ein solches Programm einzuführen, müssen sie die im Gesetz und in der Durchführungsverordnung festgelegten Anforderungen einhalten.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Václav Vlk
Advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com

Meldepflicht EET 2.0 und steuerliche Neuregelungen ab 2027: was steht im aktuellen Gesetzesentwurf?

Das Finanzministerium hat die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens über den Entwurf des Gesetzes über meldepflichtige Umsätze sowie die dazugehörigen ESt- und USt-Änderungsgesetze initiiert. Der Gesetzesentwurf stellt ein umfassendes Maßnahmenpaket dar, dessen Inkrafttreten für das Jahr 2027 geplant ist. Wegen der aktuellen politischen Lage ist zu erwarten, dass der Gesetzesentwurf in seinen Grundzügen durchgesetzt wird.

von Miroslav Holoubek
Rödl Prag

In den folgenden Absätzen möchten wir die wichtigsten Regelungen der Meldepflicht EET 2.0 und die wesentlichen damit verbundenen Änderungen des Einkommen- und Umsatzsteuergesetzes zusammenfassen.

Wiedereinführung der angepassten Meldepflicht – EET 2.0

Der Gesetzesentwurf führt mit dem Ziel, einheitliche elektronische Daten über zahlreiche Umsätze zu erhalten, erneut eine elektronische Meldepflicht von Barumsätzen ein, um einen fairen Wettbewerb zu unterstützen.

Wesentliche Merkmale:

- Meldepflichtig sind steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften.
- Die Meldepflicht betrifft insbesondere Umsätze, die im persönlichen Kontakt mit Kunden erzielt werden.
- Die Meldepflicht beschränkt sich nicht nur auf Barzahlungen, meldepflichtig sind auch bestimmte andere Zahlungsformen (einschließlich moderner Zahlungsinstrumente wie Zahlungen per QR-Code, Zahlungen auf andere Konten als Bankkonten oder Zahlungen in Kryptowährungen).
- Die Meldepflicht erfolgt durch elektronische Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung bei der Umsatzrealisierung.

Vereinfachungen gegenüber der früheren Meldepflicht

Das neue Modell berücksichtigt die Erfahrungen mit der früheren Meldepflicht und reduziert den verwaltungstechnischen Aufwand:

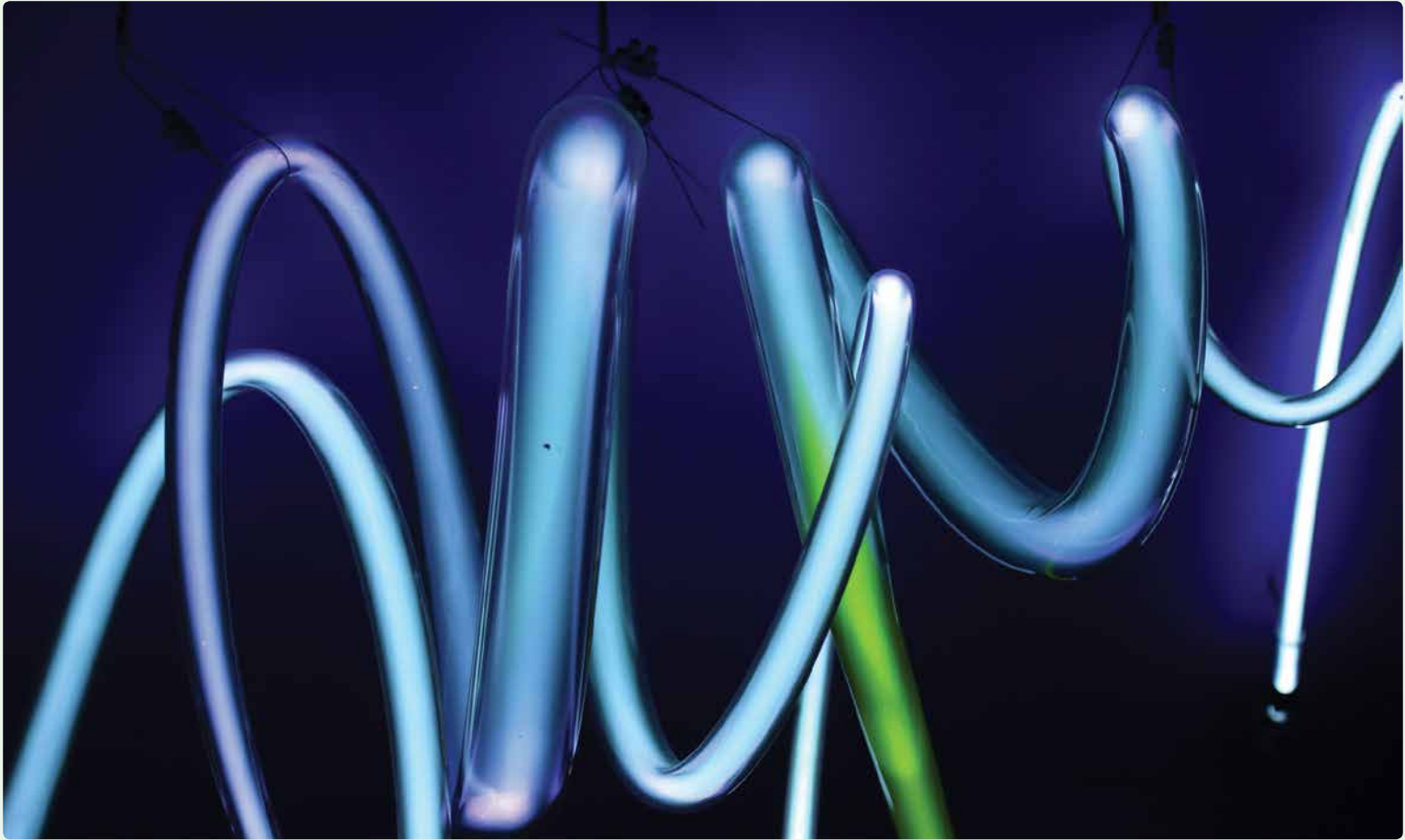
- Es besteht nur eine einzige Form der Meldepflicht (Abschaffung des vereinfachten Modells /offline-Modells)
- Der Umfang der zu meldenden Daten wurde eingeschränkt (z. B. ohne detaillierte USt-Angaben)
- Die Pflicht, an Kunden Quittungen auszustellen, wurde abgeschafft.
- Verpflichtende Informationshinweise in Geschäften wurden abgeschafft.
- Es wird keine „Beleglotterie“ veranstaltet.
- Aufsichtsbehörden sind nicht befugt, Geschäfte zu schließen (Sanktionen bleiben jedoch bestehen).

Zum Gesetzesentwurf gehört auch ein kostenloses Programm der Finanzverwaltung für meldepflichtige Umsätze für Steuerpflichtige, die kein eigenes Programm kaufen möchten. Es handelt sich jedoch um ein unverbindliches Versprechen, das im Gesetzesentwurf nicht verankert ist – auf die Überlassung des Programms durch die Finanzverwaltung sollte man sich nicht verlassen.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Meldepflichtig sind u.a. nicht:

- ausgewählte Kreditinstitute
- der öffentliche Sektor
- spezifische Arten von Umsätzen (z. B. Frachtleistungen oder Schulverpflegung)



- Verkäufe über Automaten
- Einkommensteuerpflichtige mit Einkünften bis Mio. 1 CZK bei Erfüllung weiterer gesetzlicher Voraussetzungen
- Der Gesetzesentwurf berücksichtigt auch die in der Vergangenheit diskutierten Verkäufer von Weihnachtskarpfen.

Einkommensteuerliche Neuregelungen

- Einmaliger Freibetrag für meldepflichtige natürliche Personen
- Die kleinsten Steuerpflichtigen, die die pauschalierte Lohnsteuer abführen und pauschalierte Beitragszahlungen leisten, können durch Anwendung der „Zuschlagsregelung“ von der Meldepflicht befreit werden
- Steuerfreie Trinkgelder für Beschäftigte in der Gastronomie
- Wiedereinführung von Freibeträgen
 - Ausbildungsfreibetrag
 - Kindergartenfreibetrag
- Anpassung der Nutzungsvorteile:
 - Abschaffung der Obergrenze für Nutzungsvorteile, die in der Nutzung von Freizeitanlagen bestehen
 - Einführung der Obergrenze von CZK 20.000 für die Erholungsbeihilfe
 - Erweiterung der steuerfreien Nutzungsvorteile (u.a. um soziale Dienstleistungen)

Umsatzsteuerliche Neuregelungen

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz (12 %) für alkoholfreie Getränke in der Gastronomie, der nunmehr dem Steuersatz für die Verpflegung entsprechen wird.
- Anpassungen bei niedrigen uneinbringlichen Forderungen, insbesondere Änderung der Voraussetzungen für die Berichtigung des Entgeltes (technische Änderungen im Anschluss an das bestehende System).

Da es sich um einen Gesetzesentwurf im Stellungnahmeverfahren handelt, kann sich der endgültige Gesetzestext noch ändern. Wir werden den Gesetzesprozess weiterhin prüfen und Sie über seine Entwicklung informieren.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Holoubek

Daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Manager
T +420 236 163 207
miroslav.holoubek@roedl.com

Der beschränkte Vorsteuerabzug bei PKW wird aufgehoben: Ihre Chance ab 2027?

Ab Ende des Jahres 2026 soll die Einschränkung des Vorsteuerabzugs für PKW der Fahrzeugklasse M1 aufgehoben werden. Derzeit ist der Vorsteuerabzug unabhängig von Anschaffungskosten der M1-Fahrzeuge nur eingeschränkt bis CZK 420.000 zulässig.

Was ändert sich?

Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs wurde im Jahr 2023 als vorübergehende Maßnahme eingeführt, deren Verlängerung nicht mehr erwartet wird – unter anderem aufgrund der sich verbessernden wirtschaftlichen Lage und der begrenzten Möglichkeiten für weitere EU-Ausnahmeregelungen.

Auch bei teureren Fahrzeugen wird eine Rückkehr zum vollen Vorsteuerabzug erwartet. Der volle Vorsteuerabzug muss im Jahr 2026 durch ein Umsatzsteuer-Änderungsgesetz geregelt werden.

Was ändert sich nicht?

Einkommen- und Körperschaftsteuerliche Regelungen bleiben unverändert:

- M1-Fahrzeuge dürfen nur bis Anschaffungskosten von Mio. 2 CZK steuerrechtlich abgeschrieben werden.
- Leasingraten sind nur bis Mio. 2 CZK abziehbar.

Was sollte schon jetzt beachtet werden?

Prüfen Sie Investitionen in Ihren Fuhrpark – der volle Vorsteuerabzug kann interessante Einsparungen mit sich bringen!

Wir sind gerne bereit, mit Ihnen alle Aspekte zu besprechen und Sie bei Erstellung eines optimalen Investitionsplans zu unterstützen.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com



Wann kann die Vorsteuer abgezogen werden?

Das ist eine Frage, die sich wohl jeder gestellt hat, der regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt. Es ist April, die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für März rückt näher und gerade ist eine wichtige Rechnung eines Lieferanten für eine im März beanspruchte Lieferung eingegangen – und es ist vorteilhaft, den Vorsteuerabzug so früh wie möglich vorzunehmen. Was nun? Darf die Vorsteuer abgezogen werden?

von Johana Imbr, Michael Pleva
Rödl Prag

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist ein Vorsteuerabzug zulässig, wenn Abnehmern oder Leistungsempfängern (neben der Erfüllung zahlreicher weiterer gesetzlicher Voraussetzungen) eine Rechnung vorliegt. Nach UStG kann die Vorsteuer des Weiteren frühestens im Voranmeldungszeitraum abgezogen werden, in dem alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Mit anderen Worten: Wenn die Rechnung im April eingeht, kann der Vorsteuerabzug frühestens in der Umsatzsteuervoranmeldung für April vorgenommen werden. Dies ist eine allgemein anerkannte Auslegung, die kürzlich auch vom Koordinierungsausschuss der Generalfinanzdirektion und der Steuerberaterkammer bestätigt wurde, der dieses Thema schon in der Vergangenheit beurteilt hat.

Diese Auslegung wird jedoch teilweise durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (nachfolgend nur „EuGH“) angefochten, der das abweichende Urteil T-689/24 I.S.A. gefasst hat. Der Streit über den Vorsteuerabzug entstand in Polen, dessen Rechtslage mit der Rechtslage in der Tschechischen Republik

vergleichbar ist. Durch das polnische Umsatzsteuergesetz wird ausdrücklich geregelt, dass der Vorsteuerabzug frühestens im Voranmeldungszeitraum vorzunehmen ist, in dem Abnehmer oder Leistungsempfänger über entsprechende Rechnungen verfügen.

Die Rechtsprechung des EuGH ermöglicht den Vorsteuerabzug, auch wenn die entsprechende Rechnung noch nicht eingegangen ist

Der EuGH hat in seinem Urteil hervorgehoben, dass das Ziel des Umsatzsteuerrechtes die USt-Neutralität ist – durch die Umsatzsteuer sollen ausschließlich Endverbraucher belastet werden. Darüber hinaus unterschied der EuGH zwei Gruppen der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Die erste Gruppe umfasst materielle Voraussetzungen, die den Kern des Anspruchs betreffen – u.a. die Inanspruchnahme von Lieferungen oder sonstigen Leistungen für eine gewerbliche Tätigkeit. Diese Voraussetzungen müssen immer erfüllt sein. Zur zweiten Gruppe gehören formelle (verwaltungstechnische) Voraussetzungen, zu denen u.a.



die Pflicht gehört, im betreffenden Voranmeldungszeitraum über eine Rechnung zu verfügen. Der EuGH kam in dieser Sache zu dem Schluss, dass das polnische UStG mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist und der Vorsteuerabzug auch dann durchgeführt werden kann, wenn Abnehmern oder Leistungsempfängern am Ende des maßgeblichen Voranmeldungszeitraums die Rechnung nicht vorliegt, die materiellen Voraussetzungen jedoch erfüllt sind.

Das Urteil ist somit für Unternehmer positiv. Viele Unternehmer würden nach diesem Urteil eine im April eingegangene Rechnung in der März-Umsatzsteuervoranmeldung erklären. Es ist jedoch unsicher, dass die Finanzverwaltung diesem Urteil folgen wird, da es nach der aktuellen Fassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich ist, über die Rechnung nicht erst bei der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung, sondern bereits im betreffenden Voranmeldungszeitraum zu verfügen.

Nach tschechischem Umsatzsteuergesetz können wir Ihnen derzeit nicht empfehlen, die bestehende Praxis des Vorsteuerabzugs pauschal zu ändern, da sie sich damit dem Risiko eines Streits mit Ihrem Finanzamt aussetzen würden. Sollten Sie jedoch eine im März ausgestellte Rechnung erst im April erhalten und den Vorsteuerabzug dennoch bereits in der März-Umsatzsteuervoranmeldung

vornehmen, kann das Urteil des EuGH zu Ihren Gunsten herangezogen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Urteil künftig zu einer Änderung des tschechischen Umsatzsteuergesetzes führen wird. Bis dahin empfehlen wir Ihnen jedoch, das UStG zu beachten und Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Michael Pleva
Daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



Ing. Johana Imbr
Daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Manager
T +420 236 163 249
johana.imbr@roedl.com

Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab 2026: Auswirkungen auf den Kinderfreibetrag

Am 1. Januar 2026 trat eine Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft, die die Vorschriften für die elterliche Sorge nach einer Scheidung grundlegend verändert. Die Begriffe alleinige, gemeinsame und wechselnde Sorge werden abgeschafft und durch ein einheitliches Konzept der gemeinsame Sorge durch beide Elternteile ersetzt. Diese Änderung wirkt sich auch auf den Anspruch auf Kinderfreibetrag und die Nachweispflicht gegenüber den Lohnbuchhaltern aus.

Hana Valentini
Rödl Prag

Wie ist der Anspruch auf den Kinderfreibetrag nachzuweisen?

Die Nachweispflicht entspricht weitgehend der bisherigen Praxis beim Wechselmodell nach dem Schreiben der Generalfinanzdirektion D-59. Arbeitnehmer haben nachzuweisen, dass kein doppelter Abzug des Kinderfreibetrags erfolgt.

Eidesstaatliche Erklärung des anderen Elternteils / Vereinbarung der Eltern

Bei der gemeinsamen Sorge beider Elternteile können die Eltern nach ihrer Vereinbarung vorgehen. Sie müssen vereinbaren, von welchem Elternteil und in welchem Zeitraum der Kinderfreibetrag abgezogen wird. Besteht keine Vereinbarung, haben die Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern eine eidesstaatliche Erklärung des anderen Elternteils vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass

- der jeweilige Arbeitnehmer den Kinderfreibetrag nicht abzieht oder
- der jeweilige Arbeitnehmer den Kinderfreibetrag nur in einem bestimmten Teil des Veranlagungszeitraums abzieht.

Bestätigung des Arbeitgebers des anderen Elternteils

Ist der andere Elternteil erwerbstätig, muss der eidesstaatlichen Erklärung dieses Elternteiles noch eine Bestätigung seines Arbeitgebers beigefügt werden, dass der jeweilige Elternteil den Kinderfreibetrag nicht abzieht.



Warum ist ein solcher Nachweis wichtig?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat wiederholt betont, dass ein Kind in einem bestimmten Zeitraum nur zu einem einzigen gemeinsamen Haushalt gehören kann. Es kann nur ein Kinderfreibetrag gewährt werden – unabhängig von der elterlichen Sorge.

Was bedeutet dies?

Nachweise für Kinderfreibeträge können für geschiedene Eltern künftig schwieriger sein, insbesondere dann, wenn die Kommunikation zwischen den Eltern schlecht funktioniert. In solchen Fällen wird die Beurteilung der Finanzverwaltung entscheidend sein.

Ihr Ansprechpartnerin



Hana Valentini

Interne Lohnbuchhalterin
Methodikerin
T +420 236 163 137
hana.valentini@roedl.com

RÖDL. Mehr wissen.

Impressum

Newsletter 04/2026

Tschechische Republik

Herausgeber

Rödl Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněrská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111

Redaktion

Jana Švédová, Václav Vlk,
Martina Šotníková, Jaroslav Dubský,
Ivan Brož

Layout/Satz

Rödl



Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte hier